

Anlage zur Beschlussvorlage: BV/0503/2021 „Gebührensatzung der Stadt Eberswalde für die Benutzung der Kindertagesstätten in städtischer Trägerschaft (KitaGebS)“ für die Sitzung des ABJS am 13.09.2021 (1. Lesung), des AWF am 14.09.2021 (1. Lesung), des ABJS am 07.10.2021 (2. Lesung), des AWF am 19.10.2021 (2. Lesung), des HA am 21.10.2021 und der StVV am 26.10.2021

Stadt Eberswalde
Der Bürgermeister

**Gebührensatzung der Stadt Eberswalde für
die Benutzung der Kindertagesstätten in städtischer Trägerschaft
(KitaGebS)**

Auf Grundlage des § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde in ihrer Sitzung vom 26.10.2021 folgende Satzung beschlossen:

Kurzübersicht:

- § 1 Grundsätze
- § 2 Entstehung der Gebührenpflicht
- § 3 Gebührenschuldner
- § 4 Berechnungsgrundlagen
- § 5 Grundgebührensatz und Betreuungsumfang
- § 6 Maßstab der Grundgebühren und Einkommensermittlung
- § 7 Gebühren für zusätzliche Leistungen
- § 8 Gebühren für die Ferienbetreuung
- § 9 Gebühren für die Eingewöhnung
- § 10 Essengeld
- § 11 Fälligkeit
- § 12 In-Kraft-Treten

§ 1

Grundsätze

- (1) Für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätten (Kita) in städtischer Trägerschaft im Gebiet der Stadt Eberswalde werden Gebühren erhoben. Die nachfolgende Gebührensatzung spiegelt das Einvernehmen zwischen der Stadt Eberswalde und dem Landkreis Barnim als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge im Sinne des § 17 Kindertagesstättengesetz (KitaG) wider.
- (2) Folgende Gebühren erhebt die Stadt Eberswalde von den Personensorgeberechtigten für die Benutzung der Kindertagesstätten in städtischer Trägerschaft:
 1. Platzgebühren
 - a) Grundgebühren inklusive Frühstück und Vesper
 - b) Gebühren für zusätzliche Leistungen (Gastkinder, zusätzliche Betreuungszeiten)
 - c) Gebühren für Ferienbetreuung und für Betreuung an unterrichtsfreien Tagen
 - d) Gebühren für Kinder, welche die Eingewöhnungszeit in Anspruch nehmen
 2. Essengeld für die Mittagsversorgung.

§ 2

Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der vereinbarten Aufnahme des Kindes in die Kita und endet mit Ablauf des Monats, in dem die Kündigung wirksam wird. Die Gebühren für die Benutzung von Kindertagesstätten städtischer Trägerschaft werden durch Bescheid festgesetzt. Die Höhe der Gebühr gilt bis zur Erteilung eines neuen Bescheides.
- (2) Die Aufnahme des Kindes erfolgt in der Regel zum 1. eines Monats. Gebühren sind für jeden Monat, in dem das Kind angemeldet und aufgenommen wird, in voller Höhe zu entrichten, sofern die Aufnahme bis zum 15. des Monats erfolgt. Sollte in begründeten Ausnahmefällen eine Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen - nach dem 15. des Monats - so sind 50 % der Gebühr zu entrichten.
- (3) Die Gebühren werden auf der Grundlage des Jahresnettoeinkommens der Gebührenschuldnerinnen und -schuldner ermittelt und sind in 12 Monatsbeiträgen zu zahlen. Die Berechnung erfolgt erstmalig im Zuge der Aufnahme des Kindes.
- (4) Eine Gebührenänderung erfolgt bei Eintritt in die Altersgruppe Kindergarten zum 1. des Folgemonats, in dem das Kind 3 Jahre alt wird, sowie beim Wechsel vom Kindergarten in den Hort. Beim Wechsel des Kindes vom Kindergarten in den Hort im Zusammenhang mit

der Einschulung wird die Monatsgebühr im Einschulungsmonat entsprechend den Betreuungstagen anteilig für den Kindergarten und den Hort berechnet. Eine Neuberechnung der Gebühr erfolgt auch bei Änderung des Jahresnettoeinkommens siehe § 6 Abs. 4.

- (5) Die Gebührenpflicht entsteht auch bei Abwesenheit des Kindes z. B. durch Krankheit, Urlaub sowie bei vorübergehendem Fehlen und bei Abmeldung des Kindes bis zum Ablauf der Kündigungsfrist. In Ausnahmefällen, insbesondere bei familiären Notsituationen, Abwesenheit während einer Kur oder länger als 6 Wochen andauernden entschuldigten Fehlzeiten, kann die Stadt Eberswalde auf Antrag des/der Personensorgeberechtigten teilweise oder ganz die Gebühren erlassen. Bei Schließzeiten der Kindertagesstätten erfolgt keine Ermäßigung bzw. kein Erlass der Gebühr.
- (6) Die gesetzlichen Bestimmungen über die Elternbeitragsbefreiung nach §§ 17, 17 a, 17 e Kindertagesstättengesetz - KitaG bleiben unberührt.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensuldnerinnen und -schuldner sind Personensorgeberechtigte, auf deren Veranlassung hin das Kind die Kindertagesbetreuung im Sinne der Satzung der Stadt Eberswalde für die Benutzung der Kindertagesstätten in städtischer Trägerschaft (KitaBenS) in Anspruch nimmt.
- (2) Personensorgeberechtigt ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person die Personensorge obliegt.
- (3) Mehrere Gebührensuldnerinnen und -schuldner haften gesamtschuldnerisch.

§ 4

Berechnungsgrundlagen

- (1) Grundlage ist das Jahresnettoeinkommen der im Haushalt lebenden Personensorgeberechtigten.
- (2) Bei Lebensgemeinschaften (Ehe oder eheähnlicher Gemeinschaft) wird das Einkommen beider Partnerinnen und/oder Partner zugrunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes sind. Steht eine Partnerin und/oder ein Partner der Lebensgemeinschaft (Lebensgefährte oder

Ehepartner) in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, bleibt dessen/deren Einkommen bei der Ermittlung der Leistungsfähigkeit unberücksichtigt.

- (3) Bei nachweislich getrennt lebenden Personensorgeberechtigten bleibt das Einkommen des/der nicht mit dem Kind zusammenlebenden Personensorgeberechtigten ab dem Zeitpunkt des Nachweises unberücksichtigt. Es kommt dann der zu zahlende Unterhalt für den unterhaltsberechtigten Ehepartner sowie für die leiblichen unterhaltsberechtigten Kinder zur Anrechnung. Lebt das Kind bei beiden Personensorgeberechtigten, die getrennt leben (Wechselmodell), wird das Einkommen beider Personensorgeberechtigten zu Grunde gelegt.

§ 5

Grundgebührensatz und Betreuungsumfang

- (1) Die konkrete Höhe der Grundgebühr (Gebührensatz) ergibt sich aus den beiliegenden Staffelungstabellen, die als Anlagen 1 bis 3 Bestandteile dieser Satzung sind.
- (2) Die Grundgebühren werden nach Altersstufen differenziert erhoben:
- **Krippenalter:** Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres
 - **Kindergartenalter:** Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung
 - **Hortalter:** Kinder im Grundschulalter bis Ende der vierten Schuljahrgangsstufe
- (3) Es stehen folgende Betreuungszeiten (Betreuungsumfang) zur Verfügung, die je nach Ergebnis der Prüfung des Rechtsanspruches auf Kindertagesbetreuung in Anspruch genommen werden können:
1. in Krippen und Kindergärten:
 - a) ab 4 bis 5 Stunden täglich
 - b) ab 6 bis 7 Stunden täglich
 - c) ab 8 bis 9 Stunden täglich
 - d) ab 10 Stunden täglich und mehr
 2. in Horten:
 - a) ab 4 bis 5 Stunden täglich
 - b) ab 6 bis 7 Stunden täglich
 - c) ab 8 Stunden täglich und mehr

§ 6

Maßstab für die Grundgebühren und Einkommensermittlung

- (1) Gebührenmaßstab und Staffelungskriterien für die zu entrichtende Grundgebühr sind zum Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte:
 - die jeweilige Altersstufe des Kindes (Krippe, Kindergarten und Hort),
 - der Umfang der Betreuungszeit,
 - das anrechnungsfähige Jahreseinkommen der Personensorgeberechtigten gemäß § 4,
 - Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder.

- (2) Unterlagen zum Nachweis des Einkommens können sein:
 - die elektronische Lohnsteuerbescheinigung des Vorjahres,
 - eine Jahreslohnbescheinigung,
 - zum Nachweis erhöhter Werbungskosten der Einkommenssteuerbescheid sowie sonstige Nachweise, die zur Einkommensberechnung geeignet sein könnten, wie z. B. ALG-II-Bescheid, Wohngeldbescheid, Kindergeldzuschlagsbescheid, Elterngeldbescheid etc.

- (3) Die Grundgebühr wird entsprechend der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder ermäßigt. Bei einem Kind beträgt die Grundgebühr 100 % der in der Staffelungstabelle für die jeweilige Betreuungszeit und -art festgeschriebenen Summe. Bei zwei Kindern ermäßigt sich die tabellarische Grundgebühr um jeweils 20 Prozentpunkte auf 80 % je Kind. Bei drei Kindern um jeweils 40 Prozentpunkte auf 60 % je Kind. Eine Gebühr ab dem vierten unterhaltsberechtigten Kind wird nicht erhoben.

- (4) Einkommensänderungen mit mehr als 200,00 € netto monatlich sind von den Gebührenschuldnerinnen und -schuldern unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Eine Neuberechnung der Grundgebühren erfolgt bei einer Verringerung des Einkommens ab Antragstellung. Eine Neuberechnung der Grundgebühren bei einer Erhöhung des Einkommens erfolgt mit dem Monat in dem die Erhöhung eintrat. Alle entsprechenden Nachweise können persönlich, per Post, Fax oder E-Mail eingereicht werden.

- (5) Das anrechnungsfähige Jahreseinkommen im Sinne dieser Gebührensatzung ist die Summe des jährlichen Nettoeinkommens und der sonstigen Einnahmen. Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Gebührenschuldners ist nicht zulässig.

- (6) Als Nettoeinkommen gilt bei Einnahmen aus nicht selbstständiger Arbeit das Bruttoeinkommen, einschließlich Weihnachts- und Urlaubsgeld abzüglich der Lohn- und

Kirchensteuer, des Solidaritätszuschlages, des Arbeitnehmeranteils zur Sozialversicherung sowie der Werbungskosten. Hinsichtlich der Werbungskosten ist der Arbeitnehmer-Pauschbetrag nach dem Einkommensteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung in Abzug zu bringen. Die Berücksichtigung höherer Werbungskosten anhand eines Einkommenssteuerbescheides für das betreffende Jahr ist nachzuweisen.

- (7) Bei Selbstständigen, die noch keinen Einkommensteuerbescheid erhalten haben, kann bis zu dessen Vorlage eine schriftliche Einkommensselbsteinschätzung zugrunde gelegt werden. Ansonsten wird der letzte Einkommensteuerbescheid zugrunde gelegt. Bei Abweichungen ab einer Höhe von 200,00 € nimmt die Stadt Eberswalde eine nachträgliche Anpassung der Gebühren für den Zeitraum des geltenden Einkommensteuerbescheides vor. Im Übrigen gelten für die Einkommensermittlung bei Selbstständigen die vorstehenden Regelungen entsprechend.
- (8) Bei Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit ist von der Summe der positiven Einkünfte die Einkommens- und Kirchensteuer einschließlich des Solidaritätszuschlages sowie der Beiträge zur Krankenversicherung in tatsächlicher Höhe und der Aufwendungen für die Altersvorsorge abzuziehen. Die positiven Einkünfte ergeben sich aus den Einnahmen abzüglich der Betriebsausgaben und sind dem Einkommensteuerbescheid zu entnehmen. Für die Altersvorsorge ist der Anteil in Abzug zu bringen, der dem Arbeitnehmeranteil in der gesetzlichen Rentenversicherung entspricht, der Höchstbetrag orientiert sich an der jeweils geltenden Beitragsbemessungsgrenze.
- (9) Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen für die Gebührenschuldner und die Kinder, welche eine Kita in städtischer Trägerschaft besuchen. Zu den sonstigen Einnahmen gehören z. B.:
 - wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber bzw. von der Arbeitgeberin versteuerte Einkommen, Renten, Unterhaltsleistungen, Einnahmen aus Mieten und Pachten sowie Kapitalvermögen,
 - Einnahmen nach dem Sozialgesetzbuch - Arbeitsförderung, z. B. Überbrückungsgeld, Arbeitslosengeld, Unterhaltsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Wintergeld, Winterausfallgeld, Konkursausfallgeld sowie sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen, z. B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Wohngeld, Leistungen nach dem Wehrgesetz und sonstigen sozialen Gesetzen etc.,

- Elterngeld über 300 € gemäß § 2 Absatz 4, § 10 Absatz 1 Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG) - damit gilt Elterngeld unter 300 € nicht als Einkommen.
 - Nicht anzurechnen sind Kindergeld, Pflegegeld und Berufsausbildungsbeihilfe sowie Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz.
- (10) Bei Gebührenschildnerinnen und -schuldner, die aufgrund gesetzlicher Unterhaltspflichtigen nachweisliche Unterhaltsleistungen erbringen, sind diese Unterhaltsleistungen vom Nettoeinkommen abzusetzen.
- (11) Bei den Versorgungsbezügen der Beamtinnen und Beamten nach dem Beamtenversorgungsgesetz sind die Einkommenssteuer einschließlich des Solidaritätszuschlages, die Werbungskosten und die Beiträge für die Krankenversicherung in Abzug zu bringen. Beim Bezug von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung sind die zu zahlenden Beiträge an die Sozialversicherung, die Werbungskosten sowie die Einkommensteuer einschließlich des Solidaritätszuschlages in Abzug zu bringen.
- (12) Bei Einnahmen aus Mieten, Pachten sowie Kapitalvermögen sind neben den Werbungskosten entsprechende Besteuerungen nach dem Einkommenssteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung abzuziehen.

§ 7

Gebühren für zusätzliche Leistungen

- (1) Die Stadt Eberswalde ist berechtigt, für Leistungen, die über eine Regelbetreuung und über die Öffnungszeit der Einrichtungen hinausgehen, zusätzliche Gebühren zu erheben.
- (2) Wird die festgesetzte Betreuungszeit innerhalb der Öffnungszeit der Kindertagesstätte bezogen auf die tägliche Betreuungszeit überschritten, ist für jede angefangene zusätzliche Stunde eine Gebühr von 10,00 € zu entrichten. Dies gilt ab der dritten Überschreitung innerhalb eines laufenden Kalenderjahres.
- (3) Bei Verbleib des Kindes in der Kindertagesstätte über die Öffnungszeit der Kindertagesstätte hinaus wird für jede angefangene zusätzliche Stunde eine Gebühr von 25,00 € fällig. Dies gilt ab der dritten Überschreitung innerhalb eines laufenden Kalenderjahres.
- (4) Gastkinder haben für die zeitweilige Betreuung einen Stundensatz je angefangene Stunde in Höhe von 2,50 € zu zahlen.

§ 8

Gebühren für die Ferienbetreuung

An schulfreien Tagen sowie in den Ferien ist für Kinder im Hort eine ganztägige Betreuung möglich. Die Betreuungszeit verlängert sich bei beschiedenem Anspruch an unterrichtsfreien Schultagen und innerhalb der Ferien um täglich 4 Stunden. Der Bedarf ist bei der Kita-/ Hortleitung anzumelden. Wird dieses Angebot in Anspruch genommen, ist eine entsprechende Gebühr für die Ferienbetreuung zu entrichten.

Die Höhe der täglichen Gebühr beträgt 1 % der festgesetzten Gebühr nach monatlichem Einkommen für die Betreuungszeit von 4 bis 5 Stunden und wird mit der Anzahl der anwesenden Tage multipliziert. Der Bedarf ist in der Kita anzumelden.

Für unterrichtsfreie Tage wird keine Gebühr erhoben.

§ 9

Gebühren für die Teilnahme an einer Eingewöhnungszeit

Bei Wahrnehmung einer Eingewöhnungszeit entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag der Eingewöhnungszeit. Für die Eingewöhnungszeit sind pauschal 50 v. H. der Gebühr des nächstfolgenden vollen Monats zu zahlen.

§ 10

Essengeld

- (1) In den städtischen Kindertagesstätten erfolgt die Teilnahme an der täglichen Versorgung mit Frühstück, Obst, Mittagessen, Vesper sowie Getränken während der festgesetzten Betreuungszeit.
- (2) Für das Mittagessen wird ein Essengeld in Form einer monatlichen Pauschale in Höhe von 36,00 € erhoben, alle anderen Mahlzeiten sind Teil der Grundgebühr.
- (3) Für die Monate Juli und Dezember wird kein Essengeld erhoben. Dies gilt unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts in das Betreuungsverhältnis.
- (4) Bei Abmeldung von der Essenversorgung bis 08.00 Uhr des jeweiligen Tages wird kein Essengeld erhoben, wenn ein Antrag auf Verrechnung gestellt wird. Die Nichtinanspruchnahme ist bei der Leitung der Kindertagesstätte anzumelden, in der das Kind betreut wird. Dies gilt auch für Kinder mit Allergien und sonstigen Erkrankungen.

- (5) Gebührenschuldnerinnen und -schuldner können bei der Stadt Eberswalde bis zum 28. Februar des Folgejahres einen Antrag auf Verrechnung des Essengeldes für das Vorjahr stellen. Bei der Verrechnung wird die tatsächliche Anzahl der Tage der in Anspruch genommenen Versorgung mit dem Grundpreis in Höhe von 1,80 € für das Mittagessen multipliziert. Dieses Zwischenergebnis wird von dem bereits entrichteten Essengeld abgezogen. Der daraus entstehende Differenzbetrag wird den Gebührenschuldnerinnen und -schuldnern gutgeschrieben bzw. ist durch die Gebührenschuldnerinnen und -schuldner nachzuzahlen.

§ 11 Fälligkeit

Die Platzgebühren sowie das Essengeld sind am 5. des Folgemonats fällig. Die Zahlung kann durch Überweisung, Lastschrift, Abbuchungsauftrag oder durch Bargeldzahlung erfolgen.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2021 in Kraft.

Eberswalde, den

Boginski
Bürgermeister

Siegel